**Hygieneplan Corona der Grundschule Wersau**

**(erstellt nach HKM Vorlage vom 22.04.2020)**

**Fassung vom 11.05.2020**

Verteiler/ Bekanntmachung: Lehrer- und GTA- Team, Personal, Reinigungsteam, Eltern, Veröffentlichung auf der Homepage der Schule

Den Schülerinnen und Schülern der Schule werden die Prinzipien des Hygieneverhaltens zu Beginn des Präsenzunterrichts im Klassenverband mitgeteilt.

Persönliche Hygiene

Für den Schulbereich ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes empfohlen.

Eine generelle Maskenpflicht im Präsenzunterricht besteht nicht.

Ein Mindestabstand von 1,50m zu anderen Menschen ist in jedem Fall einzuhalten.

Keine Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln.

Mit den Händen nicht ins Gesicht fassen, insbesondere nicht an Mund, Nase und Augen fassen.

Gründliche Händehygiene, beim Betreten der Klasse, vor und nach dem Essen, nach dem Toilettengang und vor und nach dem Aufsetzen und Abnehmen des Mund-Nasen-Schutzes. Die Handhygiene erfolgt durch

* Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden oder, falls nicht möglich
* Händedesinfektion (Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. den Ellenbogen benutzen.

Husten- und Niesetikette beachten.

Krankheitssymptome/ Meldepflicht

Bei Krankheitszeichen wie Fieber, Husten, Atemproblemen, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall, zu Hause bleiben und ärztlich für das Einreichen einer Entschuldigung für den Schulbesuch abklären lassen.

Bei einer der genannten auftretenden Erkrankungen bei einem Kind in der Schule, Mund-Nasen-Schutz anziehen, dieses in einen gesonderten Raum bringen und so schnell wie möglich die Abholung durch die Eltern einleiten.

Bei einer der genannten auftretenden Erkrankung umgehend den Arzt aufsuchen und das Schulamt informieren.

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Schulen, ist umgehend dem Gesundheitsamt und dem Staatlichen Schulamt zu melden.

Raumhygiene

Das Betreten und Verlassen des Klassenraumes und der Sitzplätze erfolgt nacheinander einzeln. Abstandsmarkierungen sind zu beachten.

Schülerinnen und Schüler sitzen einzeln in einem Mindestabstand von 1,50 m an Arbeitstischen. Die maximale Gruppengröße richtet sich nach der Raumgröße und des vorgeschriebenen Mindestabstandes, maximal jedoch 15 Schüler.

Mitgebrachtes Frühstück und Getränke werden am Platz verzehrt. Schüler bringen bis auf Weiteres eine eigene Trinkfalsche mit.

Schülerinnen und Schüler sitzen mit Blick zur Lehrkraft. Untereinander darf kein Face-to-Face-Kontakt bestehen. Partner- und Gruppenarbeit ist nicht möglich. Fachunterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen stattfinden, solange es sich nicht um Räume zur Nahrungszubereitung handelt.

Der Wechsel von Klassenräumen ist zu vermeiden.

Auf regelmäßiges Durchlüften (mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause) der Klassenräume ist zu achten. Um die Luft auszutauschen, ist eine Stoß- und Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.

Eltern betreten das Schulhaus nur, um Lernpakete in den vorgegebenen Zeiten abzuholen.

Grundsätzlich betreten die Kinder das Schulgebäude nacheinander alleine.

Gebäudereinigung

Tägliche Reinigung des Gebäudes nach DIN 77400.

Die Reinigung der Oberflächen steht in der Schule im Vordergrund. Eine routinemäßige Flächendesinfektion ist nicht empfohlen. Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so wird diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Je nach Desinfektionsmittel ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich. Das Flächendesinfektionsmittel ist so ausgewählt, dass eine Nachreinigung nicht erforderlich ist.

Hygiene im Sanitärbereich

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden vom Reinigungsteam täglich gereinigt.

Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Die benötigten Utensilien hierfür finden sich im Schrank in der Lehrertoilette.

In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und werden Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

Die Lehrkräfte achten darauf, dass sich die Schülerinnen und Schüler nur einzeln in den Sanitärräumen aufhalten.

Am Eingang der Toiletten wird durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schüler aufhalten dürfen. (ggf. Hütchen und Wendeschild Stopp/Frei aufstellen)

Nach dem Toilettengang ist von der jeweiligen Schülerin/dem jeweiligen Schüler eine gründliche Handreinigung im Sanitärbereich nach den vorgegebenen Regeln mit Flüssigseife vorzunehmen. Hände sind mit Papiertüchern gründlich abzutrocknen und diese in den dafür vorgesehenen Eimer zu werfen.

Pausen

In den Pausen muss gewährleistet sein, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Versetzte Pausen vermeiden, dass zu viele Schüler zeitgleich den Sanitärraum aufsuchen müssen.

Aufsichtspflichten werden im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen schlecht einsehbare Bereiche auf dem Schulgelände).

Beim Spielen mit Materialien, Fahrzeugen und Spielgeräten wird besonders gut auf die Einhaltung der Hygieneregeln geachtet.

Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer und der Teeküche.

Infektionsschutz beim Sport- und Musikunterricht

Sportunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes nicht stattfinden.

Auf Chorgesang sowie das Singen im Unterricht muss verzichtet werden.

Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19 Krankheitsverlauf

Für den Einsatz von Lehrkräften im Unterricht gilt Folgendes:

• Lehrkräfte, die 60 Jahre und älter sind, können auf Antrag vom Präsenzunterricht freigestellt werden.

• Für Lehrkräfte, die Risikogruppen (siehe hierzu Hygieneplan des HKM) angehören, erfolgt der Nachweis über die Nichteinsetzbarkeit im Präsenzunterricht mittels ärztlicher Bescheinigung.

• Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können. Ein entsprechender Einsatz erfolgt nicht, sofern mittels ärztlicher Bescheinigung bestätigt wird, dass ein Einsatz im Präsenzunterricht aus medizinischen Gründen nicht erfolgen kann.

• Ebenfalls sollen schwangere oder stillende Lehrerinnen von der Erteilung von

Präsenzunterricht aufgrund der bestehenden besonderen Fürsorgepflicht ausgenommen werden.

* Lehrkräfte, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben, sind ebenfalls vom Präsenzunterricht befreit. Ein entsprechender Nachweis wird mittels einer ärztlichen Bescheinigung geführt. Sofern die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht zeitnah erfolgen kann, ist die Abgabe einer dienstlichen Erklärung zunächst ausreichend.

Schülerinnen und Schüler, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind, sind vom Schulbetrieb weiter nach ärztlicher Bescheinigung befreit. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass alle Schülerinnen und Schüler einzeln und nacheinander über die Gänge zu den Klassenzimmern und den Schulhof gelangen. Ggf. sind Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden anzubringen.

Konferenzen und Versammlungen

Konferenzen werden auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.

Klassen- und Kurselternversammlungen werden nur abgehalten, wenn sie unabdingbar sind. Besondere Regelungen der maßgeblichen Verordnungen (Konferenzordnung, Verordnung über die Schülervertretungen und die Studierendenvertretungen, Verordnung für die Wahl zu den Elternvertretungen) zu befristeten Möglichkeiten von Beschlussfassungen

in elektronischer Form oder mittels Videokonferenz sind zu beachten.